



F. Duttweiler AG

Ihr kompetenter Partner der Haustechnik

Dokumentation



	25,10 m		23,10 m		10,35 m (250 kg) 14,35 m (80 kg)
	250 kg		1,40x0,70x1,10 m		90°+90°
	400°		EX Stabilizzatori a estensione laterale idraulica Stabs par vérins extensibles hydrauliquement Laterally extensible hydraulic stabilizers H-Absstützung		3,5 t

Gelenkteleskophubarbeitsbühne MULTITEL MZ 250



Masse/Gewicht

— Arbeitshöhe	25.10 m
— Plattformhöhe	23.10 m
— Plattformgröße	1.40 x 0.70X 1.10 m
— Tragfähigkeit	250 kg
— max. Ausladung	10.35 m (250 kg) – 14.35 (80 kg)
— Transportabmessung	Lange (über alles) ca. 6.29 m Breite (über alles) ca. 2.20 m
— Durchfahrtshöhe ca.	2.90 m
— Abstützbreite	minimal 2.00 m Maximal 3.40 m
— Eigengewicht	ca. 3'500 kg mit Fahrzeug

Technische Angaben

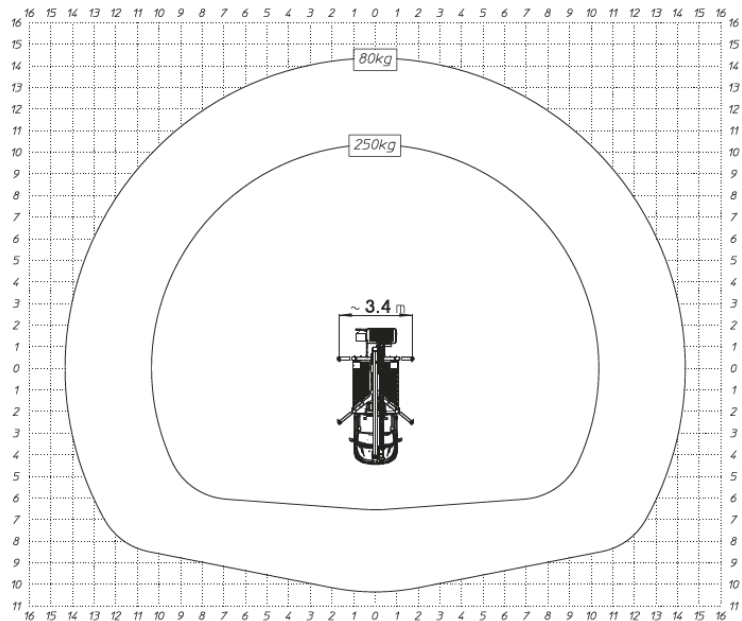
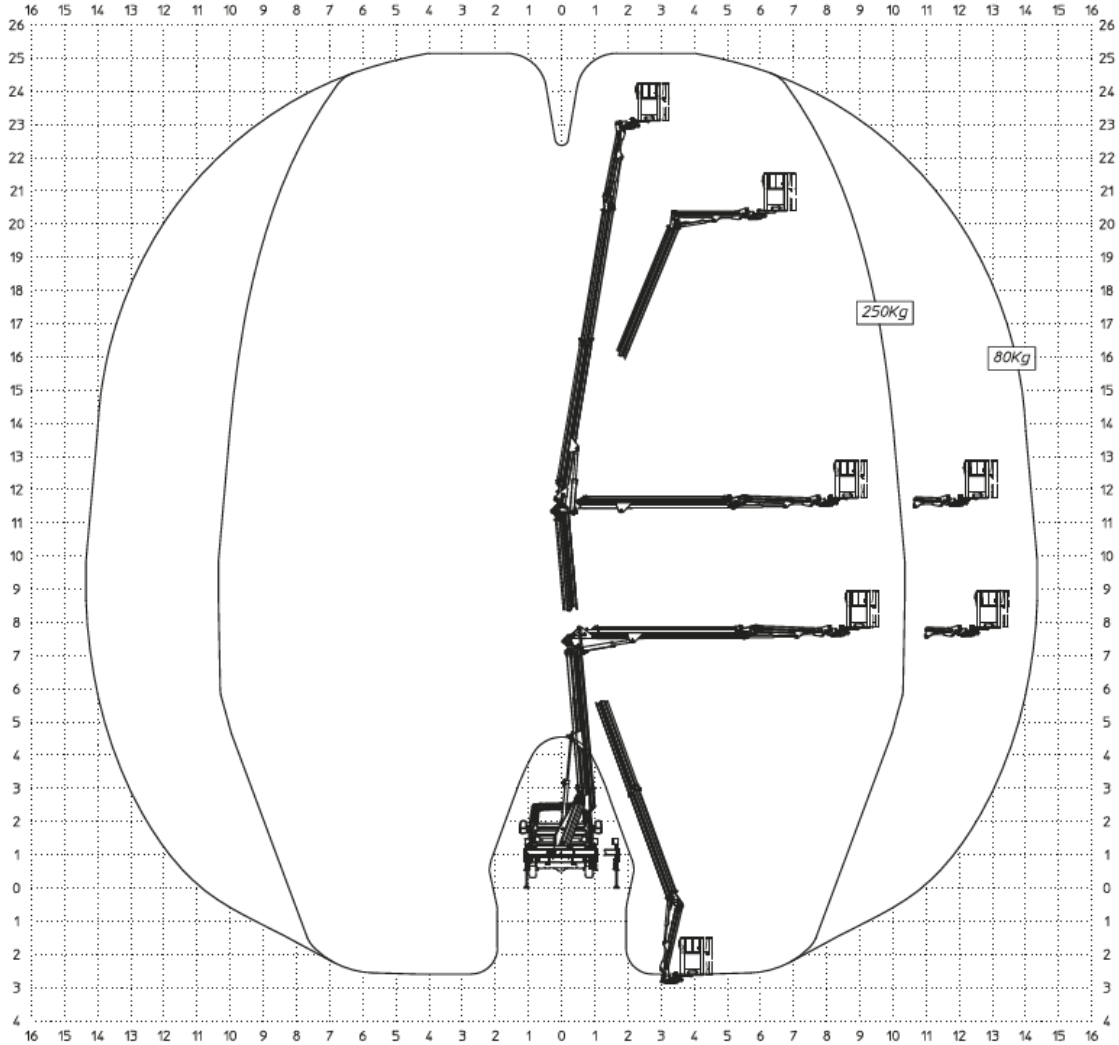
- Fahrzeugmotor START/STOP vom Arbeitskorb aus
- Elektro- Hydraulische Proportionalsteuerung mit Geschwindigkeitsregelung für alle Funktionen, vom Korb- und Bodenbedienung
- Steckdose mit FI-Schalter 230V/10A
- Automatische 1 Knopf Stütznivellierung vom Korb aus bedienbar
- 1 Knopf zurück zur Transportposition
- Drehbarer Korb, 2 x 90°
- Elektrischer Stundenzähler
- Gestängelfreie Korbnivellierung
- Schwenkbereich 400°

Sicherheit

- Stützkraftüberwachung aller Abstützung
- Notsenkeinrichtung (Ausfall der Energieversorgung) ab Bodenbedienstation
- Arbeitskorb-Gewichtsmessung mit Abschaltung
- Elektrische Überwachung aller Lastbereich

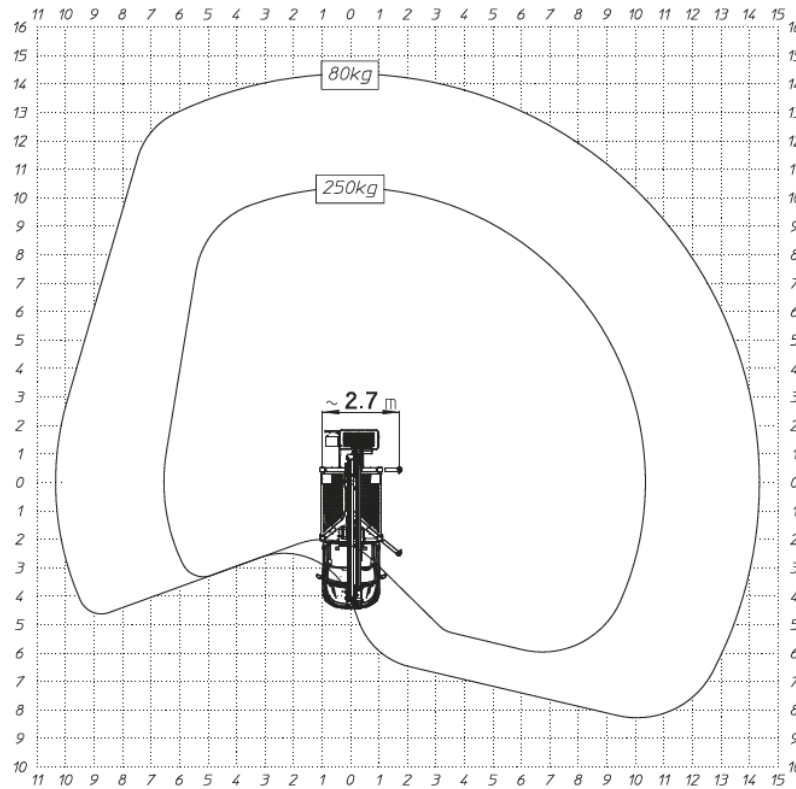


Leistung-Diagramm maximale Abstützbreite 3.40 m

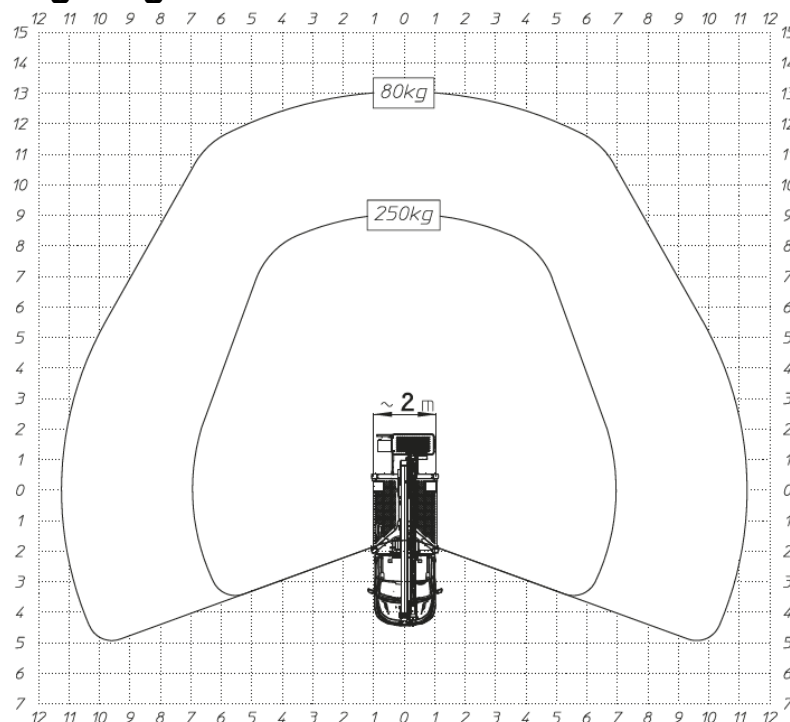




Leistung-Diagramm mittlere Abstützbreite 2.7 m

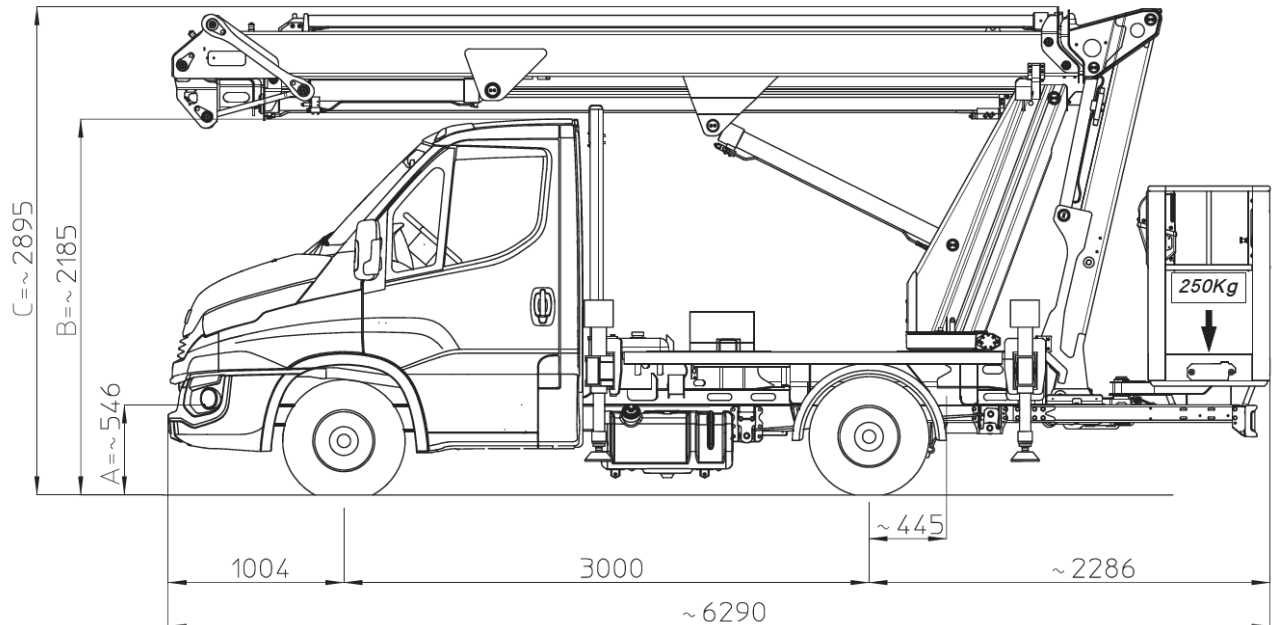


Leistung-Diagramm minimale Abstützbreite 2.0 m





Fahrzeugabmessungen



Mietpreisliste ab 01.08.2021

Teleskophubarbeitsbühne Multitel MZ 250

Einweisung in Cho d`Punt, Samedan		Fr.	50.—
Pro Stunde (min. Nutzungsdauer 2 Stunden)		Fr.	95.—
Pro ½ Tag		Fr.	365.—
Pro ganzer Tag		Fr.	500.—
MZ 250 mit Mann für Bedienung	Pro Stunde	Fr.	190.—
	Pro ½ Tag	Fr.	800.—
	Pro ganzer Tag	Fr.	1350.—

Mehrere Tage, Mietpreise auf Anfrage!

Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MWST.

Vermietung unter Tel. 081 851 07 50



AGB für die Vermietung von Arbeitsbühnen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Das vermietete Gerät, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.
3. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
4. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort. Mindestmietdauer ohne Mann für Bedienung liegt bei 2 Stunden.

Wünscht der Mieter eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung oder Verkürzung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Verkürzung.

Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters.

5. Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.

6. Die Abholung erfolgt an der Lagerhalle der Firma Duttweiler AG in Cho d`Punt 9 in Samedan. Anlieferungen an anderen Orten, werden separat verrechnet. Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht zufahren kann, oder wenn die Arbeiten wegen nicht Beachtung des Leistungsdiagramms nicht durchführbar sind. Der Mieter ist für die Vorabklärungen verantwortlich.

7. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Firma F. Duttweiler AG und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertagseinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hierbei ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und die Vermieterin kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

8. Das Bedienungspersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen.

Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatrikulation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung der öffentlichen Strassen / Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal



sicher zu stellen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden (Sach- und Personenschäden) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen.

9. Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe und das Batteriewasser sind täglich durch den Mieter zu kontrollieren.

10. Das vermietete Gerät entspricht den SUVA/CE-Normen und ist, bei Geräten mit Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.

11. Maschinenversicherung: Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer.

Bei einem allfälligen Schadenfall, übernimmt der Mieter den Selbstbehalt von 2000.00 Sfr. Ein Regress gegenüber der Vermieterin und / oder der Versicherung der Vermieterin ist auszuschliessen.

Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadensverursachung oder Verschulden einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt Selbstbehalt von 2000.00 Sfr. pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenbeträge sowie den Selbstbehalt zu übernehmen.

Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche der Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen.

12. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

13. Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.

14. Der Mieter holt die allfälligen Bewilligungen für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Auf Wunsch und gegen Bezahlung erledigt die Vermieterin diese Formalitäten.

15. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.



16. Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperatur-Räume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.
17. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.
18. Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen.
19. Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
20. Vertragsänderungen setzen das Einverständnis der Vermieterin voraus.
21. Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
22. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
23. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen werden bei Benützung der Arbeitsbühne auch ohne schriftlichen Vertrag ausnahmslos akzeptiert. Diese sind auf unserer Webseite unter www.duttweiler-ag.ch und in der Arbeitsbühne beim Rapportbuch vorzufinden.
24. Der Mieter wird bei der Einweisung auf das Rapportwesen aufmerksam gemacht. Der Mieter ist für das richtige Rapporttieren verantwortlich.
25. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist in Samedan.